

Erfolgreiche Liebhaberei ist teuer

Wechsel von Liebhaberei zu Gewinnerzielungsabsicht



Ebenso wie ein zunächst mit Gewinnerzielungsabsicht unterhaltener Betrieb bei Wegfall der Gewinnerzielungsabsicht in eine Liebhaberei hineinwachsen kann, kann das spätere Entstehen einer Gewinnerzielungsabsicht den Wechsel zu einem der Besteuerung unterliegenden Betrieb bewirken.

Nur Verluste? Dann droht die Liebhaberei!

Ein Betrieb, der über Jahre hinweg nur Verluste erwirtschaftet, wird irgendwann wegen fehlender Gewinnerzielungsabsicht vom Finanzamt als steuerlich unbeachtliche Liebhaberei eingestuft. Von da an dürfen die Verluste nicht mehr mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden. Eine Gewinnermittlung ist in Zukunft nicht mehr erforderlich.

Wieder Gewinne? Jetzt droht Steuerpflicht!

Eine Gewähr dafür, dass es bei dieser Beurteilung bleibt, gibt es aber keineswegs, wie ein aktuelles Urteil zeigt. Ein seit 1985 bestehender EDV-Großhandel wurde seit 1996 als Liebhaberei behandelt. Im Zeitraum 1985 bis 2007 ergab sich ein Totalverlust von 203.030,00 €. Aufgrund der Aufnahme des Handels mit einem neuen Produkt stiegen ab 2008 Umsatz und Gewinn sprunghaft an. Der Gewinn 2008 betrug 174.406,00 €, der des Jahres 2009 sogar 615.078,00 €. Nach einer Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Ansicht, ab 2008 sei von einer Gewinnerzielungsabsicht auszugehen. Es erließ daher ent-

Fortsetzung des Artikels auf Seite 2

Termine September/Oktober 2012

Steuerart	Fälligkeit		
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ¹	10.09.2012	10.10.2012	
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2012	entfällt	
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2012	entfällt	
Umsatzsteuer ²	10.09.2012	10.10.2012	
Ende der Schonfrist oberer Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ³	13.09.2012	15.10.2012
	Scheck ⁴	07.09.2012	07.10.2012
Sozialversicherung ⁵	26.09.2012	26.09.2012	
Kapitalsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 01.01.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		

¹ Für den abgelaufenen Monat.

² Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

³ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

⁴ Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise.

Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.09.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Fortsetzung des Artikels von Seite 1

sprechende Einkommensteuer- und Gewerbesteuerbescheide.

Der Unternehmer argumentierte, der Gewinn sei nicht Folge einer Umstrukturierung, sondern mehr oder weniger rein zufällig erzielt worden. Zwischen Liebhaberei und Gewerbebetrieb dürfe nicht einfach hin und her gesprungen werden. Doch damit hatte er keinen Erfolg. Nach dem FG Hamburg bestätigte

der BFH, dass die Bescheide rechtmäßig waren (BFH-Beschluss vom 16.3.2012, IV B 155/11, BFH/NV 2012 S. 950). Auch wenn zu einem bestimmten Zeitpunkt das Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht festgestanden habe, so stehe damit nicht zugleich fest, dass dieser Betrieb auf Dauer als Liebhaberei behandelt werden müsse. Entsteht die Gewinnerzielungsabsicht später, verliert der Betrieb von da an seinen bisherigen Charakter als Liebhaberei.

Ärgerlich: Gewinne werden besteuert, Verluste sind steuerlich nicht relevant

Aus Sicht des Unternehmers ist diese Vorgehensweise mehr als ärgerlich. Die Gewinne werden versteuert, die vorherigen Verluste jedoch fallen steuerlich unter den Tisch. Auch ein Verlustabzug bei der Gewerbesteuer kam nicht in Betracht, da vortragsfähige Gewerbeverluste wegen der Einstufung als Liebhaberei natürlich nicht festgestellt worden waren.

Entfernung der Möblierung kann verlangt werden

Als Nachweis für eine ernsthafte Vermietungsabsicht bei langjährigem Leerstand einer möblierten Wohnung reichen nur gelegentliche Vermietungsanzeigen nicht aus

Soweit Aufwendungen bereits vor Erzielung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung angefallen sind, sind sie als vorweggenommene Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn ein klar erkennbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit späteren Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung besteht. Schon seit vielen Jahren fordert die Rechtsprechung den Nachweis der Vermietungsabsicht. Erforderlich ist zunächst der endgültige Entschluss, durch Vermieten Einkünfte zu erzielen. Der endgültige Entschluss zur Vermietung ist anhand objektiver Umstände zu belegen. Derartige Umstände können ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen sein, z. B. durch Einschaltung eines Maklers oder durch ständige Anzeigenaufgabe. Ist die Absicht zur Fremdvermietung nicht feststellbar oder besteht diesbezüglich



Ungewissheit, entfällt der Abzug der Aufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten.

Das Finanzgericht München hat entschieden, dass bei einer über mehrere Jahre leer stehenden möblierten Wohnung die Schaltung von gelegentlichen Vermietungsanzeigen über mehrere Jahre nicht ausreichend ist, um die Vermietungsabsicht nachzuweisen. Bei langjährigem Leerstand einer möblierten Wohnung müsse der Vermieter

zu Zugeständnissen an interessierte Mieter bereit sein. Er dürfe nicht auf persönliche Anforderungen beharren, z. B. Ablehnung ihm nicht geeigneter Mieter, Festhalten an gefordertem Mietzins und erwünschter Mietdauer, Vermietung nur in möbliertem Zustand. Das Gericht fordert sogar die Entfernung der Möblierung, wenn diese einer Vermietung entgegensteht. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Kürzung des Behindertenpauschbetrags verlangt

Die Gewährung eines Behindertenpauschbetrags schließt die Berücksichtigung von haushaltsnahen Dienstleistungen nicht aus

Behinderte Menschen können wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die ihnen unmittelbar infolge ihrer Behinderung erwachsen, einen Behindertenpauschbetrag geltend machen, falls keine höheren Aufwendungen nachgewiesen oder glaubhaft ge-

macht werden. Unabhängig von einer Behinderung gewährt das Einkommensteuerrecht seit einigen Jahren eine Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat festgestellt, dass es bei Bewohnern eines Altenheims, die den Behindertenpauschbetrag und die Ermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch nehmen, zu

Überschneidungen kommen kann. Das Gericht schließt die Gewährung des Behindertenpauschbetrags neben der Ermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen grundsätzlich nicht aus. Es entschied allerdings, dass bei Geltendmachung von Pflegeaufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistungen diese um den Behindertenpauschbetrag zu kürzen sind.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Zweifel müssen geklärt werden

Ist das Abzugsverbot der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe verfassungsgemäß?



Die Gewerbesteuer wurde durch die Unternehmensteuerreform 2008 umfassend umgestaltet. Das Gesetz bestimmt, dass die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen keine Betriebsausgaben sind. Die als Betriebsausgabe erfasste Gewerbesteuer ist zur Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns außerhalb der Steuerbilanz oder der Überschussrechnung hinzuzurechnen. Das Betriebsausgabenabzugsverbot gilt erstmals für die Gewerbesteuer, die für Erhebungszeiträume festgesetzt wird, die nach dem 31.12.2007 enden. In einem bemerkenswerten Urteil hat das Finanzgericht Hamburg verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Abzugsverbot der Gewerbesteuer als Betriebsaus-

gabe geäußert. Das Gericht führt in den Urteilsgründen aus, dass durch die Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer möglicherweise das objektive Nettoprinzip durchbrochen wird. Das Gericht entschied zwar, dass die Regelung, wonach die Gewerbesteuer keine Betriebsausgabe ist, trotz verfassungsrechtlicher Zweifel anzuwenden ist. Wegen der bestehenden Zweifel wurde allerdings die Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen. Der Bundesfinanzhof muss nun Klarheit schaffen.

Hinweis: Gegen sämtliche Steuerfestsetzungen, in denen das Abzugsverbot der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe eine steuerliche Auswirkung hat, sollte vorsorglich Einspruch eingelegt werden.

Bundesverfassungsgericht muss klären

Die Hinzurechnung von Zinsen, Mieten und Pachten bei der Ermittlung des Gewerbeertrags ist verfassungswidrig

Der für die Gewerbesteuer maßgebliche Gewerbeertrag ergibt sich aus dem nach Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinn aus Gewerbebetrieb, der um gewerbesteuerliche Hinzurechnungen erhöht und um Kürzungen vermindert wird. Hinzugerechnet werden derzeit u. a. 100 % der Entgelte für Schulden (Zinsen), 20 % der gezahlten Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung fremder beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und 50 % der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für

die Benutzung fremder unbeweglicher Betriebsanlagegüter. Die Summe dieser Hinzurechnungen wird gekürzt um einen Freibetrag von 100.000 €. Ein danach verbleibender Betrag wird zu 25 % dem Gewinn zur Ermittlung des Gewerbeertrags hinzugerechnet. Das Finanzgericht Hamburg hält diese ab dem Jahr 2008 vorzunehmende gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Zinsen, Mieten und Pachten wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz für verfassungswidrig und hat das Bundesverfassungsgericht zur Klärung der Fragen angerufen.

Nachweis benötigt

Aufwendungen für die Sanierung selbst genutzter Wohngebäude als außergewöhnliche Belastung

Entstehen einem Steuerbürger zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl von Personen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands, so können diese Aufwendungen auf Antrag als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteueranlagung berücksichtigt werden, wenn sie nicht Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben sind. Darunter fallen z. B. Aufwendungen für Krankheit, für Behinderung und/oder für die Wiederbeschaffung (auch Schadensbeseitigung) von Gegenständen, die existenziell notwendig sind. Dies können Wohnung, Hausrat und Kleidung sein. Von den Aufwendungen abzuziehen sind neben der zumutbaren Belastung auch Ersatzansprüche gegen Dritte und ggf. andere Vorteile (Wertverbesserungen), die sich aufgrund der Sanierung ergeben.



Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Aufwendungen für die Sanierung von selbst genutzten Wohngebäuden als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden können. In den entschiedenen Fällen war eine Sanierung aufgrund Geruchsbelästigung (asbesthaltige Faserzementplatten und formaldehydhaltige Spanplatten), Befalls mit echtem Hausschwamm und Asbestprodukten im Dach notwendig.

Voraussetzung für die Anerkennung ist allerdings, dass Betroffene nachweisen können, dass sie sich den Aufwendungen nicht entziehen konnten und dass die Schäden nicht schon beim Erwerb des Objekts vorgelegen haben.

Steuerliche Behandlung der Beteiligung

Weiterveräußerung einer unwesentlichen Beteiligung nach Schenkung

Wird eine unwesentliche Beteiligung nach einer Schenkung weiterveräußert, ist das nur steuerpflichtig, wenn der Schenker wesentlich beteiligt war. Die Grenze für eine wesentliche Beteiligung betrug bis 1999 mehr als 25 %. Ab 1999 war eine Beteiligung wesentlich, wenn sie mindestens 10 % betrug, ab 2002 musste sie mindestens ein Prozent betragen.

Ein Mann schenkte seiner Frau 1998 Aktien einer AG, an der er zum Zeitpunkt der Schenkung zu weniger als 25 % beteiligt war. 2001 verkaufte die Ehefrau ihre Aktien im Umfang von 5,05 % am Grundkapital der AG. Mit der Veräußerung erzielte sie keine gewerblichen Einkünfte. Die Ehefrau war zu keinem Zeitpunkt selbst wesentlich an der AG beteiligt. Sie musste sich auch keine wesentliche Beteiligung ihres Mannes zurechnen lassen. Denn dieser wurde erst durch die Absenkung der Beteiligungsgrenze wesentlich beteiligt. Das ist unerheblich, weil es Sinn und Zweck der Vorschrift widerspricht. Die Vorschrift ist objektbezogen; sie dient dem Zweck, Anteile

eines wesentlich Beteiligten nicht aus der Steuerverhaftung allein dadurch zu entlassen, dass sie unentgeltlich übertragen werden. In einem solchen Fall muss sich der spätere Veräußerer als Rechtsnachfolger die Besitzzeit des wesentlich beteiligten Rechtsvorgängers anrechnen lassen. Das gilt aber nicht für Fälle, in denen der unwesentlich Beteiligte erst nach der unentgeltlichen Übertragung qua Gesetzesänderung wesentlich beteiligt wird. Die wesentliche Beteiligung des Übertragenden muss bereits vor dem unentgeltlichen Erwerb des späteren Veräußerers bestanden haben.



Impressum

Herausgeber

fischer / collegen Magstadt GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Alte Stuttgarter Straße 13
71106 Magstadt
Telefon 071 59 40590 10
Telefax 071 59 40590 20
www.fischercollegen.de

V.i.S.d.P.

Alexander Käser, Marc-Uwe Fischer,
Michael Heiss, Torsten Gollmert,
Frank Bubeck sowie Manfred Maier

Textquelle

DATEV Kanzleinachrichten, 09/2012

Konzeption

www.dialogmanufaktur.de

Grafik und Satz

www.leuchtfeuer-kommunikation.de

Bilder

www.fotolia.com

Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben der Mandantenzeitung finden Sie unter der Adresse:
www.fischercollegen.de

Diese fachlichen Informationen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können den zugrundeliegenden Sachverhalt jedoch oftmals nur verkürzt wiedergeben.

Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es daher notwendig, Haftung und Gewähr für die Angaben auszuschließen. Bitte beachten Sie, dass die Informationen eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen können.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.

Keine Passivierung bei Übertragung

Keine Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen bei Übertragung der Zahlungsverpflichtung auf einen Dritten und dessen Schuldbeitritt



Eine Kommanditgesellschaft (KG) hatte ihren Mitarbeitern Pensionen zugesagt und hierfür in der Steuerbilanz Rückstellungen von 230.000 € gebildet. Im Jahr 2002 verpflichtete sich eine GmbH der KG gegenüber, als weitere Schuldnerin gegenüber den Pensionsberechtigten einzustehen (sog. Schuldbeitritt) und die Pensionen an die Berechtigten zu zahlen. Hierfür zahlte die KG 310.000 € an die GmbH. In ihrer Bilanz zum 31.12.2002 löste die KG die Pensionsrückstellungen von 230.000 € Gewinn erhöhend auf und machte gleichzeitig den gezahlten Betrag von 310.000 € als Betriebsausgabe geltend, sodass sich per Saldo der Gewinn um 80.000 € minderte.

Das Finanzamt erkannte das nicht an und meinte, die Pensionsrückstellungen müssten weiter passiviert und der gezahlte Betrag von 310.000 € müsste Gewinn erhöhend aktiviert werden. Der Bundesfinanzhof gab der KG Recht, weil die Pflicht zur Zahlung der Pensionen auf die GmbH übergegangen war. Auch wenn die KG weiterhin als Schuldnerin neben der GmbH von den Pensionsberechtigten in Anspruch genommen werden konnte, war dieses Risiko so unwahrscheinlich, dass keine Rückstellung in der Bilanz der KG gerechtfertigt war. Der gezahlte Betrag von 310.000 € war nach Ansicht des Gerichts kein zu aktivierender Vermögensgegenstand.